





# Beitragsordnung

der  
Karnevalsgemeinschaft Eugenesen Alaaf  
Hannover-Mittelfeld  
von 1962 e. V.



## § 1 Zweck und Gültigkeit

- (1) Die Beitragsordnung ist gemäß § 1 Abs. 7 der derzeit gültigen Satzung des Vereins Bestandteil der Geschäftsordnung und regelt die Höhe sowie das Verfahren zum Einzug der Beiträge.
- (2) Das Verfahren zur Änderung der Beitragsordnung regelt § 4 Abs. 2 der jeweils gültigen Satzung des Vereins.
- (3) Die Beitragsordnung wurde erstmalig auf der Jahreshauptversammlung am 20.04.2012 beschlossen und tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 09.05.2014 novelliert.

## § 2 Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

a. Ermäßigter Beitrag (siehe § 4)	72,00 Euro pro Jahr
b. Einzelmitglied ab 18 Jahren	96,00 Euro pro Jahr
c. Ehepaare / eheähnliche Gemeinschaften / eingetragene Partnerschaften	168,00 Euro pro Jahr
d. Familien (siehe § 5)	228,00 Euro pro Jahr
e. Fördermitglieder	ab 90,00 Euro pro Jahr
f. Zusatzbeitrag für den Tanzsport (siehe § 6) Beitragseinheit pro Person	30,00 Euro pro Jahr
- (2) Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind beitragsfrei.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 3 Fälligkeit / Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird hälftig jeweils im April und Oktober fällig. Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Einzugsverfahren.
- (2) Fördermitglieder zahlen ihren Beitrag jährlich im April.

- (3) Der Zusatzbeitrag für den Tanzsport wird jährlich im April eingezogen.
- (4) Bei Eintritt innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag monatlich anteilig mit Aufnahme in den Verein fällig.
- (5) Bei Vorliegen besonderer Gründe ist das Präsidium ermächtigt, Mitgliedern auf schriftlichen Antrag Ratenzahlung zu gewähren.
- (6) Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen zusätzlich zum Jahresbeitrag einen pauschalen Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 5,00 " pro Buchung.
- (7) Kosten die durch Lastschriftrückgaben entstehen, sind vom Verursacher zu tragen.

#### **§ 4 Ermäßigter Beitrag**

- (1) Der ermäßigte Beitrag gilt für Mitglieder unter 18 Jahren, Arbeitssuchende, Menschen mit Behinderung (Mindestgrad 80 %) und Rentner.
- (2) Entsprechende Nachweise sind dem/der Schatzmeister/in zum 01. Januar eines jeden Jahres vorzulegen.

#### **§ 4 Familienbeitrag**

Der Familienbeitrag kann von Mitgliedern in Anspruch genommen werden, wenn die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 a. und c. unter einer gemeinsamen postalische Adresse gemeldet sind.

#### **§ 5 Zusatzbeitrag Tanzsport**

- (1) Der Zusatzbeitrag wird für alle aktiven Mitglieder des Tanzbereiches der Jugend-, Junioren- und Aktivengarde erhoben.
- (2) Der Zusatzbeitrag dient unter anderem der Finanzierung zusätzlicher räumlicher und materieller Trainingsmöglichkeiten für die Garden, Solisten und Tanzpaare, sowie der Bildung von Rücklagen für den Tanzbereich.

Hannover, 21.10.2016

# **Geschäftsordnung Datenschutz**

**der  
Karnevalsgemeinschaft Eugenesen Alaaf  
Hannover-Mittelfeld  
von 1962 e. V.**



## **§ 1 Zweck und Gültigkeit**

- (1) Die Geschäftsordnung Datenschutz ist gemäß § 1 Abs. 7 der derzeit gültigen Satzung des Vereins Bestandteil der Geschäftsordnung und regelt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Vereinsmitglieder.

Sie soll dazu beitragen, dem Mitglied ein besseres Verständnis über die Erhebung und den Umgang personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinsarbeit zu vermitteln.

- (2) Die Geschäftsordnung Datenschutz kann durch Beschluss des Präsidiums geändert und/oder ergänzt werden.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung Datenschutz sind auf der nächsten Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.
- (4) Die Geschäftsordnung Datenschutz wurde auf der Präsidiumssitzung am 03.12.2018 beschlossen und eingeführt.

Aufgrund rechtlicher Vorgaben (siehe § 2) ist eine Beschlussfassung zur Einführung dieser Geschäftsordnung in der nächsten Jahreshauptversammlung nicht erforderlich.

- (5) Die Geschäftsordnung Datenschutz wurde im Dezember 2018 den Mitgliedern zur Kenntnis zugesandt.

## **§ 2 Rechtsgrundlage**

- (1) Rechtsgrundlage ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018. Diese ist für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinsarbeit bindend und umzusetzen.
- (2) Mit dem Eintritt in den Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitgliedes gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO durch Aushändigung dieser Geschäftsordnung.
- (3) Der Verein darf gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO beim Vereinsbeitritt über den Aufnahmeantrag alle Daten erheben, die zur Verfolgung der Vereinsziele sowie für die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder erforderlich sind.

### **§ 3 Personenbezogene Daten allgemein**

- (1) Mit dem Eintritt eines Mitgliedes nimmt der Verein über den Aufnahmeantrag folgende personenbezogene Daten auf:
  - a) Vor- und Zuname
  - b) Adresse
  - c) Geburtsdatum
  - d) Telefonnummer
  - e) E-Mail-Adresse
  - f) Bankverbindung.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

### **§ 4 Elektronische Datenverarbeitung**

- (1) Die elektronische Datenverarbeitung im Rahmen der Vereinsarbeit erfolgt nach derzeitigem Stand über das Datenverarbeitungsprogramm pro-Winner der Firma pro-WINNER GmbH, Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart.
- (2) Zugangsberechtigt zu diesem Programm sind nach derzeitigem Stand:
  - a) Präsident/in
  - b) Schriftführer/in
  - c) Schatzmeister/in
- (3) Eine elektronische Datenverarbeitung erfolgt nach derzeitigem Stand nicht innerhalb der Vereinsstätte, sondern aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit der Vereinsmitglieder auf den privaten Datenverarbeitungsgeräten (Computer, Laptop) im häuslichen Bereich.
- (4) Die Zugänge für das Datenverarbeitungsprogramm erfolgen über externe Rechner. Die gespeicherten Daten liegen auf einem Server der Fa. Pro-Winner GmbH.

### **§ 5 Schriftliche Datenverarbeitung**

- (1) Die schriftliche Datenverarbeitung im Rahmen der Vereinsarbeit erfolgt ausschließlich durch die Mitglieder des Präsidiums.
- (2) Zugangsberechtigt zu den schriftlichen Daten sind alle Präsidiumsmitglieder.
- (3) Die Archivierung der schriftlichen Datenverarbeitung erfolgt im Geschäftszimmer der Vereinsstätte.

## **§ 6 Gruppeninterne Mitgliederlisten**

- (1) Zur Ausübung ihrer Tätigkeit können die Trainer/innen und/oder Gruppenleiter/innen Mitgliederlisten mit folgenden Daten erstellen:
  - a) Name
  - b) Adresse
  - c) Geburtsdatum
  - d) Telefonnummer.

Diese Mitgliederlisten sind nicht im Sinne der erforderlichen Vereinsverwaltung. Die Angabe der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich freiwillig.

- (2) Für alle personenbezogenen Daten, die intern in den Gruppen verbreitet werden, übernimmt der Verein keine Haftung.

## **§ 7 Veröffentlichung personenbezogener Daten und Bilder in Vereinspublikationen, Medien und Online-Medien zu vereinseigenen Zwecken**

- (1) Für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (z.B. in Vereinspublikationen, Medien und Online-Medien) ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig.

Das Mitglied bzw. der/die Erziehungsberechtigte/n von minderjährigen Vereinsmitgliedern erklärt/erklären sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmevertrages einverstanden, dass Bilder und Name zu vereinseigenen Zwecken veröffentlicht werden können.

- (2) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen, Ehrungen und Feierlichkeiten bekannt. Dabei können personenbezogene Daten und Bilder veröffentlicht werden.

## **§ 8 Veröffentlichung personenbezogener Daten und Bilder durch Dritte**

- (1) Das Mitglied bzw. der/die Erziehungsberechtigte/n von minderjährigen Vereinsmitgliedern nimmt/nehmen mit der Unterzeichnung des Aufnahmevertrages zur Kenntnis, dass auf Bilder und/oder Aufzeichnungen, die bei Auftritten, Veranstaltungen oder öffentlichen Aufführungen des Vereins durch Dritte (Medien oder Privatpersonen) erstellt und veröffentlicht werden, der Verein keinen Einfluss nehmen kann.
- (2) Für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Bildern oder Aufzeichnungen durch Vereinsmitglieder oder anderweitige Dritte in den sozialen Netzwerken kann der Verein nicht in Regress genommen werden.

## **§ 9 Weitergabe von personenbezogenen Daten an übergeordnete Verbände**

(1) Als Mitglied des

- a) Komitee Hannoverscher Karneval e.V.
- b) Karneval-Verband Niedersachsen e.V.
- c) Bund Deutscher Karneval e.V.
- d) Nürrische Europüische Gemeinschaft.
- e) Stadtsportbund Hannover e.V.
- f) Landessportbund Niedersachsen e.V.

ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten der Mitglieder an den/die o.g. Verband/Verbände zu melden.

Übermittelt werden dabei:

- a) ggf. Name
- b) ggf. Adresse
- c) ggf. Geburtsdatum
- d) ggf. besondere Wettkampfdaten (z.B. Platzierungen)
- e) ggf. Mitgliedsjahre

(2) Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Verband, dass die Daten personenbezogenen ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen. Eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Zustimmung des Mitgliedes des Vereins.

(3) Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

## **§ 10 Austritt aus dem Verein**

(1) Bei Austritt aus dem Verein werden alle gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitgliedes archiviert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

(2) Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden die Daten gelöscht.

## **§ 11 Datenschutzbeauftragte/r**

Auf der Grundlage Art. 37 Abs. 1 DSGVO ist für den Verein kein/e Datenschutzbeauftragte/r erforderlich.

## **§ 12 Hinweis auf das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden zum Datenschutz ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen.

Die Beschwerde kann online unter

<https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/portal/csend/8915/fileget/dsbeschwerdeformular.html>  
eingereicht werden.

Hannover, 03.12.2018